

In Anwendung von Art. 27 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.11) und Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Schmerikon teilt der Gemeinderat mit:

Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe

Vorgesehen ist die Aufhebung der Erdreihengräber von Personen, die vor dem **31. Dezember 2001** verstorben sind. Aufgehoben werden zudem Urnengräber von Personen, die vor dem **31. Dezember 2006** verstorben sind. Ebenfalls aufgehoben werden Familiengräber, deren Mietzeiten abgelaufen sind und nicht erneuert werden.

Aufgehoben werden die Erdreihengräber im südöstlichen Feld des "alten Friedhofes":

Feld	Reihe	Gräber	Alte Grabnummer	Bemerkung
2-Süd	90-Erdreihengräber Reihe: Reihe:	x x	69 - 78 79 - 87	Vereinzelte Gräber enthalten auch Urnen von später verstorbenen Angehörigen. Deren Grabesruhe von 10 Jahren ist ebenfalls abgelaufen.
2-Süd	05-Familiengrab	015	701	Die Grabesruhe und die Mietzeit sind abgelaufen. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Aufgehoben werden die Erdreihengräber im nordöstlichen Feld des "alten Friedhofes":

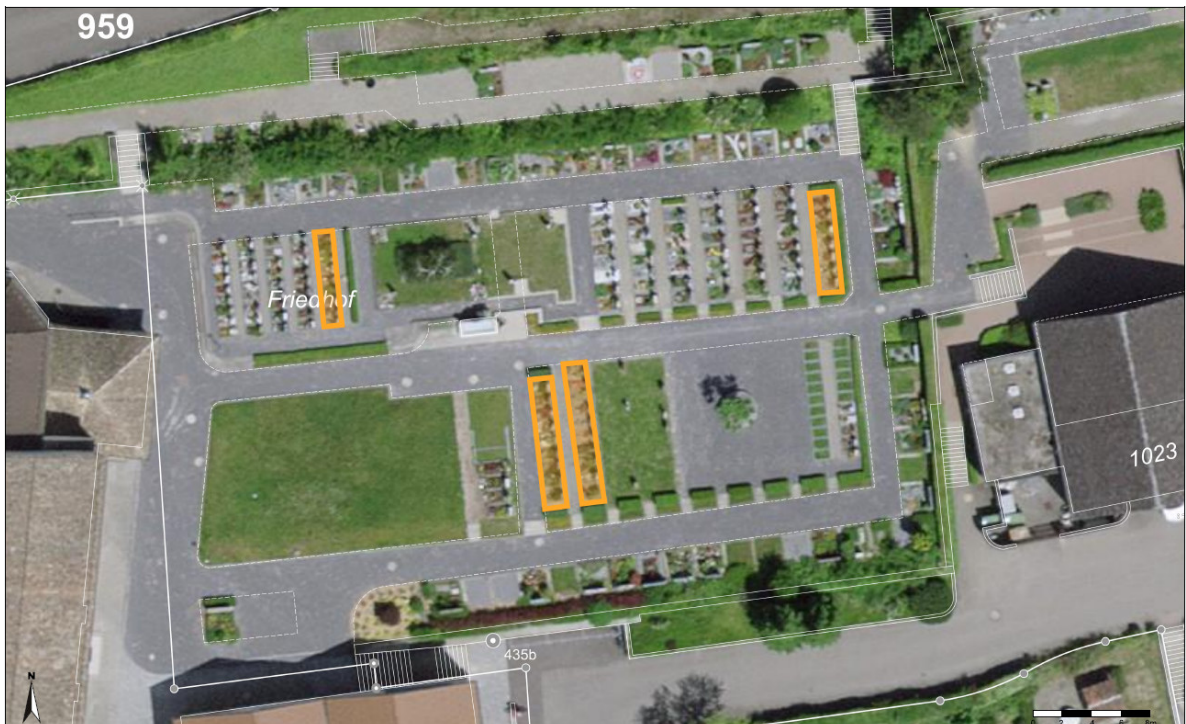
Feld	Reihe	Gräber	Alte Grabnummer	Bemerkung
1-Nord	07-Erdreihengräber Reihe:	002-008	97 - 103	Ein Grab enthält auch eine Urne eines später verstorbenen Angehörigen. Dessen Grabesruhe von 10 Jahren ist ebenfalls abgelaufen.

Aufgehoben werden im nordöstlichen Feld des "alten Friedhofes":

Feld	Reihe	Gräber	Alte Grabnummer	Bemerkung
1-Nord	04-Urnengräber Reihe:	001-009		Ein Grab enthält zwei Urnen. Die Grabesruhe von 10 Jahren ist bei beiden abgelaufen.

Die Angehörigen sind gebeten bis zum **15. März 2022** die Gräber zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung der Gräber veranlasst und die Grabutensilien entsorgt.

Aufzuhebende Felder:



Im gegenseitigen Einverständnis können einzelne Grabsteine bestehen bleiben.



Wie bereits anlässlich der letzten Grabräumung, wird angestrebt, einzelne Grabsteine stehen zu lassen. Dies erfolgt als gestalterische Massnahme, um der zunehmenden Entleerung des Friedhofes entgegen zu wirken. Die Gemeinde behält sich vor die Grabsteine bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Konsultation zu entfernen. Wenn Sie als Angehörige Interesse haben, kontaktieren Sie bitte den Friedhofsvorsteher:

(Félix Brunswiler | felix.brunswiler@schmerikon.ch | 055 286 11 01).